

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.924/2
VOM 25. FEBRUAR 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 30. Januar 2009 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2009" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Über diese drei Aspekte sind die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 1 bis 8 und 11 bis 16

1. Die Kapitel I und III (Artikel 1 bis 8 und 11 bis 16) des Dekretvorentwurfs übernehmen den Inhalt des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 1998 über die Vergabe von Konformitätsbescheinigungen für Anwerbungsämter im Unterrichtswesen in Ausführung der Europäischen Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch die Erlasse vom 10. Juni 2004, 30. Juni 2005 und 6. Dezember 2007 und aufgehoben durch Artikel 37 des Dekretvorentwurfs ⁽¹⁾.

Diese Bestimmungen, die auf die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen abzielen, beschränken sich hauptsächlich darauf, das Verfahren zur Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung festzulegen.

Damit die Umsetzung der verschiedenen Bestimmungen der o.a. Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet wird, müssen die Kapitel I und III des Dekretvorentwurfs allerdings ebenfalls die europäischen Regeln materieller Art in das

⁽¹⁾ Die unter Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angenommenen vier Erlasse sind der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht vorgelegt worden.

innerstaatliche Recht integrieren. Um diese Regeln umzusetzen, genügt es nicht einfach auf sie zu verweisen ⁽²⁾.

Die untersuchten Bestimmungen sind im Lichte dieser Bemerkung zu revidieren und zu ergänzen ⁽³⁾.

2. Die o.a. Richtlinie 2005/36/EG muss für die gesamten diesbezüglichen Kompetenzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Berücksichtigung auch der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt umgesetzt werden.

Im Bereich des Unterrichtswesens, des öffentlichen Dienstes und, mehr im allgemeinen, in allen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegenden Angelegenheiten, für die Bedingungen zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben und öffentlicher Dienstleistungen im funktionalen Sinn des Wortes festgelegt werden, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ⁽⁴⁾.

⁽²⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlungen Nrn. 182 und folgende; www.raadvst.consetat.be, Tab "Technique législative".

⁽³⁾ Vgl. in diesem Sinn Dekretentwurf der Französischen Gemeinschaft "portant des dispositions relatives à la reconnaissance des qualifications professionnelles pour l'exercice de fonctions dans les établissements d'enseignement préscolaire, primaire, secondaire, ordinaire et spécialisé, artistique, de promotion sociale et supérieur non universitaire, secondaire artistique à horaire réduit de la Communauté française et les internats dépendant de ces établissements, et dans les centres psycho-médico-sociaux, et diverses mesures urgentes en matière d'enseignement" (*Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2008-2009, Nr. 629/1).

⁽⁴⁾ Es trifft zu, dass die Regelung der Niederlassungsbedingungen nach dem Wortlaut des Artikels 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 6, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dem Föderalgesetzgeber vorbehalten ist. Diese Zuständigkeit bezieht sich jedoch nicht auf die Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Ämtern, die nämlich keine Berufe im Sinne von Artikel 6, § 1, VI, letzter Absatz, Nr. 6, des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind. Dies gilt nicht nur für die Personen, die dem öffentlichen Dienst im organisierenden Sinne des Wortes angehören, sondern auch für die Personen, die ungeachtet der Art ihrer juristischen Beziehung zur Verwaltung eine gemeinnützige Aufgabe wahrnehmen und die somit einen öffentlichen Dienst im funktionalen Sinn des Begriffs leisten (Verfassungsgerichtshof, Nr. 67/1999, 17. Juni 1999, B.7; siehe auch Verfassungsgerichtshof, Nr. 2/1997, 16. Januar 1997, B.9; Nr. 81/1997, 17. Dezember 1997, B.12.2).

Die Kapitel I und III des Dekretvorentwurfs sind dahingehend zu revidieren, dass ihr Anwendungsbereich - ohne die in den Artikeln 2, Absatz 2, und 3 des Dekretvorentwurfs vorgesehene Einschränkung⁽⁵⁾ - auf alle Angelegenheiten ausgedehnt wird, die nach der o.a. Zuständigkeitsverteilung der gesetzgebenden Gewalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft⁽⁶⁾ unterliegen.

Eine andere Vorgehensweise bestünde darin, die Verabschiedung anderer Dekrete zur Ergänzung der Umsetzung der o.a. Richtlinie 2005/36/EG in den anderen Angelegenheiten aus dem Kompetenzbereich des Gemeinschaftsgesetzgebers zu erwägen.

Beziehen sich diese Angelegenheiten auf die Personalmitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so ist gemäß Artikel 87, § 3, des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980, der durch Artikel 54, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärt worden ist, die Regierung zuständig.

Was die Personalmitglieder der Dienste der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, wird die Umsetzung durch einen Regierungserlass gewährleistet.

⁽⁵⁾ Siehe in diesem Sinn das Gutachten 45.390/2, das am 24. November 2008 über einen Dekretvorentwurf "portant des dispositions relatives à la reconnaissance des qualifications professionnelles pour l'exercice de fonctions dans les établissements d'enseignement préscolaire, primaire, secondaire ordinaire et spécialisé, artistique, de promotion sociale et supérieur non universitaire, secondaire artistique à horaire réduit de la Communauté française et les internats dépendant de ces établissements, et dans les centres psycho-médico-sociaux et diverses mesures urgentes en matière d'enseignement" abgegeben wurde, allgemeine Bemerkung Nr. 2.5 (*Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2008-2009, Nr. 629/1, S. 164 und 165).

⁽⁶⁾ Einschließlich für die Personalmitglieder der dezentralisierten Einrichtungen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen, unter Berücksichtigung von Artikel 9 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980, der aufgrund von Artikel 5, § 1, des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 für anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärt worden ist.

Auf jeden Fall muss in Artikel 1 erwähnt werden, dass Kapitel I die Richtlinie nur teilweise umsetzt. Eine ähnliche Bestimmung wird übrigens am Anfang von Kapitel III eingefügt werden.

3. Der Begründung ist eine Tabelle der Entsprechungen zwischen dem Wortlaut des Vorentwurfs und den betreffenden Bestimmungen der Richtlinie und eine Tabelle mit der umgekehrten Übereinstimmung beizufügen, damit das Parlament sich in Kenntnis der Sachlage zu der Wahl der Mittel äußern kann, die der Verfasser des Vorentwurfs zur Umsetzung dieser Bestimmungen der Richtlinie angewandt hat, und damit es vermeiden kann, dass die Ausübung des Abänderungsrechts, das in dem - durch Artikel 44, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 für anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärten - Artikel 39 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehen wird, die Grenzen der den Mitgliedstaaten durch das europäische Recht überlassenen Ermessensbefugnis überschreitet.

Mit solchen Tabellen wird auch erklärt werden können, warum einige Bestimmungen der Richtlinie nicht umgesetzt werden, beispielsweise weil ihr Gegenstand nicht zu den Kompetenzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört, weil ihr Gegenstand im Lichte dieser Kompetenzen nicht relevant ist, weil diese Bestimmungen eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht wahrgenommene Wahlmöglichkeit betreffen, weil die Bestimmung der Richtlinie keine Bestimmung ist, die umgesetzt werden muss oder aus jedem anderen annehmbaren Grund.

Es wäre wünschenswert gewesen, der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates diese Tabellen im Hinblick auf die zur Erstellung dieses Gutachtens vorgenommene Untersuchung des Dekretvorentwurfs mitzuteilen.

Artikel 4

Deutlichkeitshalber soll in Paragraph 1 geschrieben werden: "Um eine Konformitätsbescheinigung zu bekommen, reicht der Antragsteller ... (weiter wie im Entwurf)".

Artikel 18

Gemäß Artikel 24, § 5, der Verfassung müssen die wesentlichen Elemente des Studienbeihilfensystems durch Dekret festgelegt werden.

Artikel 32

Statt die Änderungsbestimmung zu verbessern, sollte man den geänderten Text verbessern, d.h. Artikel 39, Absatz 1, Nr. 8, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes.

Artikel 38

1. Da Artikel 6, Absatz 3 (und nicht, wie irrtümlicherweise in Artikel 32 erwähnt wird, Artikel 6, Absatz 2, des Dekrets vom 23. Juni 2008 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2008) am 1. September 2008 in Kraft getreten ist ⁽⁷⁾, ist Absatz 3 auszulassen und sind in Absatz 6 die Wörter "und 31" durch die Wörter ", 31 und 32" zu ersetzen.

2. In Absatz 9 muss das Inkrafttreten der Artikel 9 und 10 nicht auf den "Tag der Verabschiedung des Dekretes", sondern auf den Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* festgelegt werden.

⁽⁷⁾ Siehe Artikel 18, Absatz 2, des o.a. Dekrets vom 23. Juni 2008.

3. In Absatz 10 sind die Wörter "und Artikel 11 bis 16" durch die Wörter "11 bis 16 und 37" vorbehaltlich der zu den Artikeln 1 bis 8 und 11 bis 16 formulierten Bemerkungen zu ersetzen. Außerdem ist zu präzisieren, dass die erwähnten Artikel am Tage der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
Herrn	G. KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,